

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 10/2012, S. 327–334

Reinhard Marx

Verfolgung aus Gründen der Religion aus menschenrechtlicher Sicht

Anmerkungen zur Entscheidung des Europäischen
Gerichtshofes vom 5. September 2012

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2012. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net.

Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr zusammen mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72€ jährlich. Ein kostenloses Probeexemplar können Sie unverbindlich bei asyl@amnesty.de anfordern.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbunds Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Reinhard Marx, Frankfurt a. M.*

Verfolgung aus Gründen der Religion aus menschenrechtlicher Sicht

Anmerkungen zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 5. September 2012

1. Einleitung
2. Verfolgungshandlung (Art. 9 RL 2004/83/EG)
3. Begriff der »schwerwiegenden« Menschenrechtsverletzung
4. Subjektiv geprägtes Verständnis der Religionsfreiheit
5. Unzumutbarkeit des Verzichts auf die öffentliche Glaubensbetätigung
6. Fazit

1. Einleitung

Der EuGH hat am 5. September 2012 auf Vorlage des BVerwG¹ eine grundlegende Entscheidung zur Verfolgung aus Gründen der Religion am Beispiel der Ahmadis in Pakistan getroffen, die für die deutsche Asylpraxis weitreichende Folgen haben wird. Bekanntlich wird in Deutschland seit 1987 aufgrund einer – ebenfalls am Beispiel der Ahmadis entwickelten – Leitentscheidung des BVerfG die traditionelle Asylrechtsdogmatik gepflegt, welche die Religionsfreiheit in einen Kernbereich, der »auf das Glaubensbekenntnis und auf Glaubensbetätigungen *im häuslichen und nachbarschaftlichen Bereich*« beschränkt ist, und in einen weiteren Schutzbereich, der die »Glaubensausübung *in der Öffentlichkeit*« erfasst, aufspaltet. In Abweichung von international anerkannten Normen und ohne Bezeichnung eines nachvollziehbaren Grundes wird in Deutschland bislang im Asylverfahren lediglich das »*religiöse Existenzminimum*« (Kernbereich) geschützt. Dieses schließt zwar ein kommunikatives Element ein, nämlich die religiöse Kommunikation (gemeinsames Gebet, Gottesdienst). Diese muss indes *abseits der Öffentlichkeit* stattfinden.² Politische Verfolgung liegt daher nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht vor, wenn die die Religionsfreiheit unterdrückenden Maßnahmen der Durchsetzung des *öffentlichen Friedens* unter verschiedenen, in ihrem Verhältnis zueinander möglicherweise *aggressiv-intoleranten Glaubensrichtungen* dienen und zu diesem Zweck etwa einer religiösen Minderheit untersagt

wird, gewisse Merkmale, Symbole oder Bekenntnisformen in der Öffentlichkeit zu verwenden, obwohl sie für die Minderheit identitätsbestimmend sind.³ Diese Rechtsprechung hat das BVerwG in der Folgezeit in Stein gemeißelt.

Es kann nicht verwundern, dass diese Rechtsprechung mit Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2004/83/EG (*Qualifikationsrichtlinie*) am 6. Oktober 2006 in Begründungsnot geriet, weil nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie auch die öffentliche Ausübungsfreiheit Gegenstand des Verfolgungsgrundes der Religion ist. Ausgehend von der spezifisch deutschen, weder in anderen Mitgliedstaaten noch international anerkannten Dogmatik hatte das BVerwG dem EuGH eine Reihe von Fragen vorgelegt, die sich auf drei herunterbrechen lassen:

1. Wann liegt eine Verfolgungshandlung vor?
2. Ist die Freiheit der *öffentlichen* Glaubensbetätigung geschützt?
3. Ist ein Verzicht auf die öffentliche Ausübungsfreiheit zwecks Vermeidung von Verfolgung zumutbar?

Die letzte Frage, die ja insbesondere bei Konvertiten Bedeutung erlangt und seit jeher in der deutschen Verwaltungspraxis die Gemüter erhitzt hat, dürfte wohl der Grund für die seit einem Vierteljahrhundert mit dogmatischer Starre durchgesetzte deutsche Verengung des Begriffs der Religionsfreiheit sein.

2. Verfolgungshandlung (Art. 9 RL 2004/83/EG)

In der Vorlagefrage 1 hatte das BVerwG ausgehend von seiner ständigen Rechtsprechung die Frage aufgeworfen, ob eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit nur dann vorliegt, wenn ihr Kernbereich betroffen ist. Als Kernbereich identifizierte es dabei die Ausübungsfreiheit im *privaten* Bereich. Für das BVerwG liegt die von

* Dr. Reinhard Marx ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Asyl- und Aufenthaltsrecht in Frankfurt am Main.

¹ BVerwG, Beschluss vom 9.12.2010 – 10 C 19.09 – (asyl.net, M18315) = BVerwGE 138, 270 (282 f.) = NVwZ 2011, 755 (758).

² BVerfGE 76, 143 (159) = EZAR 200 Nr. 20 = NVwZ 1988, 237 = InfAuslR 1988, 87 – *Ahmadiyya II*; zuletzt noch BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 – 1 C 9.03 – (asyl.net, M4887) = InfAuslR 2004, 319 (320) = NVwZ 2004, 1000 = AuAS 2004, 125.

³ BVerfGE 76, 143 (160) = EZAR 200 Nr. 20 = NVwZ 1988, 237 = InfAuslR 1988, 87; zur Unbeachtlichkeit von Sektion 298-B, 298-C PPC s. BVerwGE 92, 278 (280) = NVwZ 1993, 788 = EZAR 201 Nr. 24; BVerwG, NVwZ 1993, 788 (789); BVerwG, NVwZ 1994, 500; s. aber BVerfG (Kammer), InfAuslR 1992, 145 (148), zur Ermittlungstiefe.

Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL 2004/83/EG vorausgesetzte schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechtes nur dann vor, wenn die Verfolgung der Religionsbetätigung im privaten Bereich gilt. Bereits gegen die Formulierung dieser Frage sprechen methodische Bedenken, weil das BVerwG nicht zwischen den tatbestandlichen Merkmalen der Verfolgung und den für diese maßgeblichen Gründen differenziert, sondern sich bei der Frage, ob Maßnahmen die erforderliche *Schwere* aufweisen, auf den verengten, lediglich privaten Schutzbereich der Religionsfreiheit bezieht und damit die Verfolgung selbst nach Maßgabe der Kriterien der Verfolgungsgründe definiert.⁴

Auf diesen methodischen Fehler weist der EuGH das BVerwG mit der Feststellung hin, dass nach Art. 9 Abs. 3 RL 2004/83/EG zwischen der Verfolgung und den Verfolgungsgründen eine Verknüpfung bestehen⁵ (Rdn. 55), also zunächst zwischen beiden getrennt werden muss. Was aber getrennt werden muss, muss auch jeweils eigenständig bestimmt werden. Es kann daher im Rahmen von Art. 9 RL 2004/83/EG nicht auf eine »schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit« ankommen. Maßgebend ist vielmehr die schwerwiegende Verletzung eines »grundlegenden Menschenrechts« (vgl. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL 2004/83/EG) unabhängig davon, ob damit auf das Recht des Betroffenen auf politische Betätigung, auf Meinungsfreiheit oder Religionsfreiheit gezielt wird. Bei der Verfolgung wird vielmehr danach gefragt, ob die Art und Weise der Repression eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechtes darstellt. Wird diese Frage bejaht, ist nach Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie im Rahmen der Anknüpfung danach zu fragen, ob damit ein geschützter Status des Betroffenen, etwa die politische Meinungsfreiheit (politische Überzeugung) oder die Religionsfreiheit getroffen werden soll.

Grundlage für den verfehlten methodischen Ansatz des BVerwG ist, dass es den in der deutschen Rechtsprechung 1987 entwickelten Ansatz, wonach nur die schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit einen Asylanspruch begründet, zur Grundlage des Unionsrechts macht und darauf die Vorlagefragen beruhen.⁶ Diese deutsche Dogmatik weist der Gerichtshof mit der Feststellung zurück, dass bei der Bestimmung der Handlungen, die aufgrund ihrer Schwere verbunden mit den Folgen für den Betroffenen als Verfolgung gelten können, *nicht* darauf abgestellt werden darf, »in welche *Komponente der Religionsfreiheit* eingegriffen wird, sondern auf die *Art der Repressionen*, denen der Betroffene ausgesetzt ist« (Rdn. 65). Es ist damit für die Bestimmung der Verfolgung unerheblich, ob

die Maßnahmen in die private oder öffentliche Glaubenspraxis eingreifen. Vielmehr kommt es auf die schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte an.

Der Zweck des Flüchtlingsschutzes erfordert eine methodisch sachgerechte Erfassung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Flüchtlingsbegriffs und damit eine Trennung zwischen seinen einzelnen Elementen. Der Verfolgungsbegriff kann nicht präzise definiert werden. Während die *Schwere* einer Menschenrechtsverletzung *nicht abschließend* geregelt ist und wegen des jederzeit wandelbaren Charakters der Art, Schwere und Erscheinungsform politischer Repressionen auch nicht enumerativ geregelt werden kann, Maßnahmen der Verfolger sich nämlich wandeln und in unterschiedlichen Formen auftreten können, sind die den Maßnahmen zugrunde liegenden *Gründe* in der Konvention wie in der Richtlinie *abschließend* geregelt. Dies hat seinen Grund darin, dass die Schutzbedürftigkeit der in ihren Menschenrechten verletzten Personen einen von den Vertragsstaaten akzeptierten Konsens über die Anwendung des maßgeblichen Diskriminierungsverbots voraussetzt, wie er seinen Ausdruck in den Konventionsgründen findet. Der *Grund* für die Menschenrechtsverletzung kann also anders als deren *Form* (*Schwere*) nicht offen bleiben.

Unmissverständlich stellt der Gerichtshof klar, um konkret festzustellen, welche Handlungen als Verfolgung gelten können, sei es nicht angebracht, zwischen Handlungen, die in einen »Kernbereich« (*»forum internum«*) des Grundrechts auf Religionsfreiheit eingreifen sollten, der nicht die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit (*»forum externum«*) erfassen solle, und solchen, die diesen »Kernbereich« nicht berührten, zu unterscheiden (Rdn. 62). Im Verfahren vor dem EuGH hatte keiner der Beteiligten, weder die Kommission noch die französische noch die niederländische Regierung, diesen Ansatz vertreten. Auch die Bundesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine derartige Unterscheidung nicht in das Unionsrecht übertragen werden könne.⁷ Der Gerichtshof hebt deshalb auch hervor, diese sei nicht vereinbar mit der weiten Definition des Religionsbegriffs in der Richtlinie, die alle Komponenten dieses Begriffs, ob öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell, einbeziehe. Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung im Sinne der Richtlinie darstellen könnten, gehörten nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Antragstellers, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (Rdn. 63). Die öffentliche Ausübungsfreiheit ist allerdings kein Element des Verfolgungsbegriffs, sondern des Verfolgungsgrundes.

In Bezug auf die methodische Trennung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund schafft der EuGH damit eindeutige Klarheit. Ein Vierteljahrhundert geghe-

⁴ Marx, ZAR 2010, 1; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Aufl., 2012, § 21 Rdn. 25 ff.

⁵ Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 5. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen C 71/11 und C 99/11, Y und Z (asyl.net, M19998, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 339).

⁶ Marx, Flüchtlingsschutz, a. a. O. (Fn. 4), § 21 Rdn. 29.

⁷ Stellungnahme der Bundesregierung in den verbundenen Rechtssachen C-71/11 und C-99/11 vom 17. Juni 2011, Rdn. 34.

te Gewissheiten der deutschen Rechtsprechung sind unwiderruflich erschüttert und dürfen in Zukunft die Anerkennungspraxis nicht mehr bestimmen. Soweit ist die Entscheidung für die deutsche Rechtsentwicklung vorwärtsweisend. Andererseits prägt die Entscheidung ein unklarer Verfolgungsbegriff. Das verwundert bei religiösen Verfolgungen nicht, weil sich diese häufig in Formen von Diskriminierungen äußern, diese jedoch schwerwiegend sein müssen. Wie aber kann der Begriff der schwerwiegenden Rechtsverletzung bestimmt werden?

3. Begriff der »schwerwiegenden« Menschenrechtsverletzung

Der Gerichtshof führt aus, dass die Religionsfreiheit eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft sei und ein grundlegendes Menschenrecht darstelle. Ein Eingriff in dieses Recht könne »so gravierend sein, dass es einem der in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Fälle gleichgesetzt werden« könne (Rdn. 47). Damit verweist der EuGH auf den notstandsfesten Kern der Menschenrechte, zu denen insbesondere das Folterverbot nach Art. 3 EMRK sowie das Recht auf Leben nach Art. 2 EMRK gerechnet werden. Die anderen in Art. 15 Abs. 2 EMRK bezeichneten Rechte sind für das Asylverfahren praktisch nicht relevant, wie z. B. das Verbot der Sklaverei oder Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK). Das in Art. 7 EMRK enthaltene strafrechtliche Rückwirkungsverbot gibt für die Begriffsbestimmung der Verfolgung wenig her. Damit muss die Verfolgung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL 2004/83/EG die begrifflichen Kriterien einer Foltermaßnahme oder einer unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung erfüllen. Weniger schwerwiegende Beeinträchtigungen sind danach nicht erfasst.

Lässt der Gerichtshof in Rdn. 57 noch offen, ob auch die Verletzung anderer als der notstandsfesten Rechte der EMRK »so gravierend« sein kann, dass sie den Verfolgungsbegriff erfüllen, stellt er in Rdn. 61 fest, dass nur solche gravierenden Verletzungen erfasst werden: Handlungen, die zwar das in Art. 10 Abs. 1 GRCh anerkannte Recht auf Religionsfreiheit verletzen, aber nicht so gravierend seien, dass sie einer Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkämen, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden dürfe, könnten nicht als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie und Art. 1 A Nr. 2 GFK gelten. An anderer Stelle verweist der EuGH zwar auf den Kumulationsansatz von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) RL 2004/83/EG (Rdn. 54). Die an sich nicht schwerwiegenden Maßnahmen müssen jedoch insgesamt »so gravierend« sein, dass der Antragsteller davon in »ähnlicher« wie in der in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL 2004/83/EG beschriebenen Weise betroffen sei. Man kann die Ausführungen des Gerichtshofs dahin verstehen, dass die einzelnen Rechtsverletzungen, die als solche

jeweils nicht die Schwelle von Art. 3 EMRK erreichen, diese jedoch in ihrer Gesamtwirkung erreichen müssen. Andererseits wird durch die Formulierung »in ähnlicher [...] Weise« nicht eine Identität mit den notstandsfesten Rechten, sondern eine Vergleichbarkeit verlangt.

Es fällt auf, dass sich der Gerichtshof in diesem Zusammenhang nicht auf die Schlussanträge des Generalanwalts *Bot* bezieht. In Hinblick auf die erforderliche Art der Repressionen weist dieser darauf hin, dass die Verfolgung eine »äußerst gravierende Handlung« darstelle, weil mit ihr »in flagranter Weise hartnäckig die grundlegendsten Menschenrechte« vorenthalten würden. Geht es hier um die Vorenthaltung von Menschenrechten, also um klassische Formen der Diskriminierung aus religiösen Gründen, bezieht sich der Generalanwalt für den Eingriff in derartige Rechte auf die Rechtsprechung des EGMR zum Refoulementschutz nach Art. 9 EMRK. So habe der EGMR nur »unter außergewöhnlichen Umständen, wenn für den Betroffenen die »tatsächliche Gefahr einer flagranten Verletzung« der Religionsfreiheit bestehe, eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zum Refoulementschutz anerkannt. Zur Verdeutlichung fasst der Generalanwalt in seinem Vorschlag zur Beantwortung der ersten Vorlagefrage zusammen, dass eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL 2004/83/EG anzunehmen sei, wenn der Antragsteller aufgrund der Ausübung der Religionsfreiheit oder aufgrund von Verstößen gegen Beschränkungen dieser Freiheit der tatsächlichen Gefahr ausgesetzt sei, »exekutiert, gefoltert oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein, versklavt oder in Leibeigenschaft gehalten oder willkürlich verfolgt oder inhaftiert zu werden.«⁸ Im Verfolgungsbegriff ist das Moment der Willkür bereits immanent enthalten. Inhaftierungen können rechtmäßig oder unrechtmäßig sein. Dabei erreichen willkürliche Inhaftierungen nach dem Ansatz des Generalanwalts stets die Schwelle des Art. 3 EMRK.

Diese Ausführungen übernimmt der Gerichtshof nicht. Dies dürfte in dem fragwürdigen methodischen Ansatz des Generalanwalts begründet sein. So kann der Refoulementschutz nach Art. 33 GFK, um den es beim Flüchtlingsschutz geht, nicht nach Maßgabe des vom EGMR für Art. 9 anerkannten Refoulementschatzes bestimmt werden. Ferner hat der EGMR in aller Deutlichkeit Refoulementschutz bislang nur für Art. 3 EMRK anerkannt und Refoulementschatz aus anderen Konventionsnormen nur dann bejaht, wenn deren Verletzung im Ergebnis eine Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung zur Folge hat.⁹ Darüber hinaus berücksichtigt der Generalanwalt anders als der Gerichtshof nicht den Kumulationsansatz nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) RL 2004/83/EG. Folglich macht

⁸ Schlussanträge des Generalanwalts *Bot* in den verbundenen Rechtssachen C-71/11 und C-99/11 vom 19. April 2012, Rdn. 56, 76, 107.

⁹ S. zur neueren Rechtsprechung des EGMR *Lehnert*, AsyImagazin 2012, 226 (Refoulementschatz nach Art. 5 und 6 EMRK).

sich der Gerichtshof auch nicht die extremen Zuspitzungen des Generalanwalts zu eigen, sondern formuliert eher abstrakt, dass die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen »so gravierend« sein muss, dass der Antragsteller in »ähnlicher« Weise wie bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 EMRK davon betroffen sein muss. Es muss sich also weder um »äußerst« gravierende noch um »hartnäckige, flagrante« Rechtsverletzungen handeln. Bei der Frage, ob weniger gravierende Maßnahmen in ihrer Gesamtwirkung »so gravierend« sind wie Verletzungen absolut geschützter Rechte (Art. 15 Abs. 2 EMRK), bleibt den Mitgliedstaaten damit ein erheblicher Beurteilungsspielraum, den der Gerichtshof offensichtlich nicht einschränken wollte. Zu bedenken ist auch, dass mit der Formulierung »in ähnlicher Weise« zureichender Spielraum für einen offenen und pragmatischen Umgang mit dem Begriff der »schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung« geschaffen wird, was ja insbesondere auch durch die Regelbeispiele in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie bestätigt wird. Der Gerichtshof hatte keinen Anlass, den Kumulationsansatz näher zu vertiefen, weil die Vorlagefragen ausschließlich auf Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie gemünzt waren.

Damit kann festgehalten werden, dass sich der Gerichtshof lediglich zu Buchstabe a) von Art. 9 Abs. 1 RL 2004/83/EG geäußert, den in Buchst. b) enthaltenen Kumulationsansatz jedoch nicht abschließend geklärt und der Generalanwalt diesen überhaupt nicht behandelt hat. Religiöse Verfolgung kann verschiedene Formen annehmen. Je nach den Umständen des Einzelfalls einschließlich der Auswirkungen auf den Betroffenen, zählt dazu das *Verbot*, Mitglied einer Glaubensgemeinschaft zu sein, das Verbot der Unterweisung in dieser Religion, das Verbot, die Riten dieser Religion in Gemeinschaft mit anderen privat oder öffentlich auszuüben, oder *schwere Diskriminierung* von Personen wegen ihrer Religionsausübung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder ihres Wechsels der Glaubensrichtung.¹⁰ Am Beispiel religiöser Verfolgung wird im Handbuch des UNHCR also der generelle Ansatz des Verfolgungsbegriffs aufgegriffen, wonach die Bedrohung des Lebens oder der Freiheit aus den Gründen der Konvention stets eine Verfolgung darstellt, hingegen andere Verstöße gegen die Menschenrechte schwerwiegend sein müssen.¹¹

Nicht jede religiöse Diskriminierung stellt daher notwendigerweise religiöse Verfolgung dar. Der Ansatz des Gerichtshofs, dass nicht jede Handlung, die gegen das in Art. 10 Abs. 1 GRCh verankerte Recht auf Religionsfreiheit verstößt, eine Verfolgung darstellt (Rdn. 61), bringt ein im Flüchtlingsrecht anerkanntes Prinzip zum Ausdruck.¹² Der Verfolgungsbegriff schließt zwar konzeptionell alle

Menschenrechte ein. Den Flüchtlingsschutz unterscheidet jedoch vom Menschenrechtsschutz, dass mit diesem nicht die ungehinderte größtmögliche Ausübungsfreiheit der Menschenrechte gewährt, sondern die Flüchtlingseigenschaft nur zuerkannt werden soll, wenn deren Verletzung ernsthaft genug ist. Allgemein anerkannt ist, dass Bedrohungen von Leben und Freiheit stets als Verfolgung angesehen werden.¹³ Einigkeit besteht auch, dass schwerwiegende Diskriminierungen Rechtsverletzungen und damit Verfolgungen darstellen. Wann Diskriminierungen schwerwiegend sind, wird jedoch sehr unterschiedlich bewertet. Dem Begriff der Verfolgung ist damit ein unvermeidbares Element der Relativität immanent,¹⁴ das ja auch die Abgrenzung zwischen unmenschlichen und allgemein hinzunehmenden Maßnahmen in der Rechtsprechung des EGMR kennzeichnet.¹⁵

In der Staatenpraxis geht es hierbei in der Regel um Fälle der Vorenthaltung an sich allgemein zugänglicher Bildungs- und beruflicher Maßnahmen, die Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften mit Blick auf ihre Zugehörigkeit zu diesen vorenthalten werden. Hier ist die Praxis generell restriktiv.¹⁶ Verfolgung liegt aber vor, wenn Maßnahmen darauf gerichtet sind, die Angehörigen einer Religionsgemeinschaft physisch zu vernichten oder mit vergleichbar schweren Sanktionen, z. B. Austreibung oder Vorenthaltung elementarer Lebensgrundlagen, zu bedrohen.¹⁷ Elementare Lebensgrundlagen können auch berührt werden, wenn der Zugang zu den normalerweise verfügbaren Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen versperrt wird.¹⁸ Ob solche Akte der Diskriminierung eine schwerwiegende Diskriminierung darstellen, muss unter Berücksichtigung aller Umstände entschieden werden. Allein die Herausbildung eines feindlichen Umfeldes für eine religiöse Minderheit verbunden mit erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen reicht nicht aus. Der Antragsteller muss mehr vorbringen, nämlich die Erwartung ernsthafter und nicht zu rechtfertigender Schädigungen.¹⁹ Dabei wird die Furcht vor Verfolgung

¹⁰ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Rdn. 72.

¹¹ Ebd., Rdn. 51.

¹² *Musalo*, Claims for Protection Based on Religion, IJRL 2004, 165 (177), mit Hinweisen.

¹³ So auch BVerfGE 54, 341 (357) = EZAR 200 Nr. 1 = NJW 1980, 2641 = JZ 1980, 804 – *Ahmadiyya I*.

¹⁴ *Goodwin-Gill/McAdams*, The Refugee in International Law, 3. Aufl., 2007, S. 132.

¹⁵ EGMR, RJD 1999-V = HRLJ 1999, 238 – *Selmouni v. France*; EGMR, HRLJ 1999, 459 (468) – *V v UK*; EGMR, Urteil vom 15.7.2002 – 47095/99 – (asyl.net, M2251) = HRLJ 2002, 378 (384) – *Kalashnikov*; s. auch EGMR, HRLJ 1990, 335 (362) = EZAR 933 Nr. 1 = NJW 1990, 2183 – *Soering*; EGMR, NVwZ 2008, 1330 (1332) Rdn. 135 – *Saadi*; s. auch *Harris/O'Boyle/Warbrick*, Law of the European Convention on Human Rights, 1995, S. 62.

¹⁶ S. Hinweise bei *Musalo*, Claims for Protection Based on Religion, IJRL 2004, 165 (178 ff.).

¹⁷ BVerfGE 76, 143 (158) = EZAR 200 Nr. 20 = NVwZ 1988, 237 = InfAuslR 1988, 87 – *Ahmadiyya II*.

¹⁸ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung, Mai 2002, S. 7.

¹⁹ *Helton/Münker*, Religion and Persecution, IJRL 1999, 310 (319).

umso eher begründet sein, wenn der Antragsteller bereits eine Reihe diskriminierender Akte dieser Art zu erdulden hatte und daher ein kumulatives Moment vorliegt.²⁰

Die Verfasser der Konvention wollten den Begriff der Verfolgung nicht definieren, weil sie die Unmöglichkeit erkannten, alle denkbaren Formen ernsthafter Einschränkungen von Rechten aus Gründen der Konvention zu definieren. Es bestand von vornherein kein starres und absolutes Verständnis von Verfolgung, wie es die Bezugnahme auf die Rechte, die unter dem absoluten Schutz von Art. 15 Abs. 2 EMRK stehen, nahelegt. Andererseits entwickelt auch der EGMR im Rahmen von Art. 3 EMRK kein starres Anwendungskonzept: Zur gebotenen Abgrenzung von insoweit unbedenklichen Maßnahmen kommt es nach seiner Rechtsprechung darauf an, ob die Maßnahmen darauf abzielen, den Betroffenen zu erniedrigen oder zu entwürdigen, und ob in Ansehung der Auswirkungen dieser Maßnahmen die Persönlichkeit des Betroffenen in einer Weise beeinträchtigt wird, die mit Art. 3 EMRK unvereinbar ist. Maßnahmen »unmenschlichen« Charakters im Sinne von Art. 3 EMRK treten in unterschiedlichen Formen auf. Körperliche Angriffe, die Verwendung psychologischer Vernehmungsmethoden oder die Inhaftierung einer Person unter unmenschlichen Bedingungen verletzen Art. 3 EMRK.²¹ Auch wenn eine Maßnahme nicht den erforderlichen Grad an »unmenschlicher Behandlung« erreicht hat, kann sie gleichwohl »erniedrigenden« Charakter haben. Der EGMR verweist auf den absoluten Charakter von Art. 3 EMRK. Zwar wäre es absurd, wegen ihres gewöhnlicherweise für den Betroffenen erniedrigenden Charakters eine Bestrafung generell als »erniedrigend« im Sinne von Art. 3 EMRK anzusehen. Vielmehr müssten *zusätzliche Elemente* festgestellt werden können, um eine derartige Feststellung treffen zu können.

Nach Ansicht des Gerichtshofes muss die Erniedrigung oder Entwürdigung mithin eine bestimmte Schwere erreicht haben und in jedem Fall über das übliche Maß an Erniedrigung hinausgehen, das gewöhnlicherweise mit Bestrafungsmaßnahmen verbunden ist. Daraus, dass Art. 3 EMRK ausdrücklich »unmenschliche« und »erniedrigende« Bestrafung verbiete, könne geschlossen werden, dass zwischen *derartiger* und *allgemeiner* Bestrafung grundsätzlich ein Unterschied bestehe. Die Demütigung oder Herabsetzung müsse einen bestimmten Grad erreichen, um als »erniedrigende« Bestrafung eingestuft zu werden, die gegen Art. 3 EMRK verstoße und jedenfalls anders als das gewöhnliche Element der Demütigung wirkten. Die Einordnung sei naturgemäß relativ. Alles hänge von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von der Art und dem Zusammenhang der Strafe wie auch von der Art und Weise ihrer Durchführung und ob

bei dem Betroffenen dadurch ein Gefühl von Furcht und Erniedrigung hervorgerufen werde.²²

Die Flüchtlingseigenschaft beruht auf der Gefahr ernsthafter Schädigungen, setzt jedoch nicht tödliche Gefahren voraus. Ernsthafte Schädigungen einzuschließen ist Zweck des Kumulationsansatzes. Zusätzlich zum Entzug grundlegender bürgerlicher und politischer Rechte wollten die Verfasser der Konvention auch ernsthafte soziale und wirtschaftliche Rechtsverletzungen mit dem Konzept der Verfolgung auffangen.²³ Dabei ist ein komplexes Bündel von Faktoren zu berücksichtigen, wie z. B. die Intensität und Dauer der Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Gesundheit, das Familienleben oder die Möglichkeit, am politischen Leben einer Gesellschaft teilzunehmen.²⁴ Für die Praxis bedeutsam ist der Hinweis des Gerichtshofs, dass alle Akte zu berücksichtigen sind, denen der Antragsteller ausgesetzt war oder ausgesetzt zu werden droht, um festzustellen, ob unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände diese Handlungen als Verfolgung gelten können (Rdn. 68). Diese auf Art. 4 Abs. 3 RL 2004/83/EG zurückgehende Praxisanleitung empfiehlt bereits das Handbuch von UNHCR.

4. Subjektiv geprägtes Verständnis der Religionsfreiheit

Bei der Prüfung, ob der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, verfolgt zu werden, hat die Behörde eine Reihe objektiver wie subjektiver Gesichtspunkte zu berücksichtigen (Rdn. 70). Nach Auffassung des Gerichtshofs ist der subjektive Umstand, dass *für den Betroffenen* die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Verfolgungsgefahr, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt (Rdn. 70). Der Gerichtshof stützt sich hierbei auf Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) RL 2004/83/EG. Hieraus gehe hervor, dass der Verfolgungsgrund Religion sowohl Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die die Person für sich selbst als unverzichtbar empfinde, d. h. diejenigen Verhaltensweisen, »die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen«, umfasse, als auch solche Verhaltensweisen, die von der Glaubenslehre angeordnet würden, d. h. diejenigen, die »nach dieser (Überzeugung) vorgeschrieben sind« (Rdn. 71). Es ist danach der asylrechtlichen Sachentscheidung ein subjektiver Religionsbegriff zugrunde-

²² EGMR, Series A 26 = EuGRZ 1979, 162 (164) (§ 30) – *Tyrer*.

²³ *Hathaway*, *The Law of Refugee Status*, 1991, S. 102 f.

²⁴ *Zimmermann/Mahler*, in: *Zimmermann*, *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol. A Commentary*, 2011, Art. 1 A para. 2, Rdn. 227.

²⁰ UNHCR, *Handbuch*, a. a. O. (Fn. 10), Rdn. 55.

²¹ *Harris/O'Boyle/Warbrick*, *Law of the European Convention on Human Rights*, 1995, S. 62.

zulegen. Anders könnte etwa die Konversion gar nicht erfasst werden.

Das BVerwG hatte bereits im Vorlagebeschluss angedeutet, dass es nunmehr auch seiner Ansicht nach auf die subjektive religiöse Überzeugung des Antragstellers ankommt.²⁵ Damit hatte es seine frühere, starre Rechtsprechung bereits von sich aus aufgegeben, wonach weder das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft noch das des einzelnen Gläubigen von der Bedeutung des Glaubenselements, das von dem staatlichen Eingriff betroffen ist, als maßgebend angesehen wurden.²⁶ Mit dieser Rechtsprechung konnte sich das BVerwG übrigens schon früher nicht auf das BVerfG stützen, weil auch dieses von einer Verfolgung ausgeht, wenn die Maßnahme darauf gerichtet ist, eine Verleugnung oder gar Preisgabe tragender Inhalte der Glaubensüberzeugungen durchzusetzen.²⁷ Überzeugungen sind stets subjektiv und damit einer objektiven Bewertung nicht zugänglich.

Allerdings erfordert die Frage der subjektiv geprägten Glaubensüberzeugung eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der hierzu vorgebrachten Tatsachen sowie der Glaubwürdigkeit der Person des Antragstellers.

Für die Feststellungspraxis hat die subjektive Glaubensprägung zur Folge, dass es zuallererst auf die subjektive Glaubensüberzeugung des Asylsuchenden ankommt. Nicht was der amtliche Ermittler als objektiven Inhalt des vom Asylsuchenden ausgeübten Glaubens versteht, leitet die Ermittlungen. Erforderlich ist vielmehr eine sorgfältige Prüfung des individuellen Profils und der persönlichen Erfahrungen des Antragstellers, seiner religiösen Glaubensrichtung, Identität oder Lebensform, deren Bedeutung für diesen, der Auswirkungen der Einschränkungen auf diesen, des Wesens seiner Rolle und Aktivitäten innerhalb der Religionsgemeinschaft, der Frage, ob der Verfolger hiervon Kenntnis erlangt hatte oder erlangen wird und ob dies zu einer Behandlung führen könnte, die die Grenze zur Verfolgung überschreitet.²⁸ Die Behörde muss die entsprechenden Ermittlungen umsichtig führen und sich bewusst machen, dass Handlungen, die einem Außenstehenden trivial erscheinen mögen, innerhalb des Glaubens des Antragstellers eine zentrale Bedeutung haben können. Die Überprüfung der Glaubhaftmachung der vorgebrachten Tatsachen ist bei Anträgen aufgrund religiöser Verfolgung von zentraler Bedeutung. Allerdings ist eine umfassende Feststellung oder Überprüfung der Grundlagen oder Kenntnisse der Religion des Antragstellers nicht stets erforderlich oder angemessen.²⁹

²⁵ BVerwGE 138, 270 (286) Rdn. 43 = NVwZ 2011, 755 (758).

²⁶ BVerwGE 80, 321 (325) = EZAR 201 Nr. 16 = NVwZ 1989, 477 = InfAuslR 1989, 167; BVerwGE 85, 139 (147) EZAR 202 Nr. 18 = NVwZ 1990, 1175 = InfAuslR 1990, 312 ; BVerwGE 87, 52 (58) = EZAR 201 Nr. 21 = NVwZ 1991, 337.

²⁷ BVerfGE 76, 143 (158) = EZAR 200 Nr. 20 = NVwZ 1988, 237 = InfAuslR 1988, 87 – *Ahmadiyya II*.

²⁸ UNHCR, a. a. O. (Fn. 18), S. 5.

²⁹ UNHCR, a. a. O. (Fn. 18), S. 5 f., 11 f.

Demgegenüber hatte nach der jetzt überholten Auffassung des BVerwG der Asylsuchende zur vollen Überzeugung des Gerichts die für ihn verpflichtende religiöse Grundentscheidung nachzuweisen. Maßgebend ist nun aber allein, wie der Einzelne seinen Glauben lebt und welche Glaubensbetätigungen für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar sind. In jedem Fall sind bei Überprüfungen des Kenntnisstandes einer Religion die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere weil die entsprechenden Kenntnisse je nach sozialem und wirtschaftlichem Hintergrund, Bildungsstand, Alter und Geschlecht der betroffenen Person sehr unterschiedlich gestaltet sein können. Geringe Kenntnisse können durch Nachforschungen hinsichtlich der besonderen Praktiken der jeweiligen Religion in der betroffenen Region oder durch Untersuchung der subjektiven und persönlichen Umstände des Antragstellers aufgeklärt werden.³⁰ Auf einige dieser Grundsätze weist ja auch der EuGH in Rdn. 68 hin.

5. Unzumutbarkeit des Verzichts auf die öffentliche Glaubensbetätigung

Der von jeher am heftigsten umstrittene und von den Kontrahenten mit viel Herzblut ausgefochtene Streit im Bereich religiöser Verfolgungen zielt auf die Frage, ob dem Asylsuchenden zwecks Vermeidung der Verfolgung der Verzicht auf bestimmte Äußerungsformen der Religionsfreiheit zugemutet werden darf. Hierauf gerichtete Fragen beherrschten insbesondere bei Konvertiten die bisherige Verwaltungspraxis. Das BVerwG hatte deshalb um Klärung gebeten, ob ein Verzicht auf die Glaubensbetätigung zwecks Vermeidung der Verfolgung vom Antragsteller verlangt werden kann. Es wies zur Begründung auf seine bisherige Rechtsprechung hin, dass die öffentliche Glaubensbetätigung nur dann geschützt sei, wenn der Asylsuchende im Herkunftsland bereits öffentlich seinen Glauben praktiziert habe und deshalb verfolgt worden sei. Berufe er sich hingegen allein darauf, dass zu erwartende zukünftige Betätigungen nach der Rückkehr in das Herkunftsland zu einer Verfolgung führten, fehle es an der erforderlichen Unmittelbarkeit der Gefährdung. Denn die Realisierung der Gefahr hänge »noch von einer willensgesteuerten Handlung« des Antragstellers ab, die sich nicht sicher prognostizieren lasse. Ihm werde daher zugemutet, die Gefahr zu vermeiden, soweit dadurch nicht der (private) Kernbereich seiner Religionsfreiheit verletzt werde.³¹

Diese Rechtsprechung will sich nicht von willensgesteuerten Handlungen des Einzelnen abhängig machen. Dies hat das BVerwG in einem anderen Fall bereits 1988 anschaulich dadurch demonstriert, dass es für die Rück-

³⁰ UNHCR, a. a. O. (Fn. 18), S. 11 f.

³¹ BVerwGE 138, 270 (288) Rdn. 50 = NVwZ 2011, 755 (758).

kehrprognose eine »unentrinnbare schicksalhafte Festlegung« auf homosexuelles Verhalten verlangte.³² Die homosexuelle Orientierung oder Neigung allein, »der nachzugeben mehr oder weniger im Belieben des Betroffenen steht«³³, die für die Identität des Betroffenen prägend ist (Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) RL 2004/83/EG) und sich auf die allgemein anerkannte Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung (Art. 8 Abs. 1 EMRK) berufen kann,³⁴ wurde daher nicht anerkannt, wird aber in Zukunft als Konsequenz der Rechtsprechung des EuGH anerkannt werden müssen. Auf die ohnehin höchst problematische Differenzierung nach »schicksalhafter« und »willensgesteuerter« sexueller Orientierung kommt es nicht mehr an. Dies hat das BVerwG in seinem Vorlagebeschluss bereits selbst angedeutet.³⁵

Zunächst stellt der Gerichtshof mit Hinweis auf Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG klar, dass sich diese Frage nur für die Asylsuchenden stellt, die nicht bereits im Herkunftsland wegen ihrer Religion verfolgt oder unmittelbar mit Verfolgung bedroht wurden (Rdn. 74). Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie wegen privater oder öffentlicher Glaubensbetätigung verfolgt oder bedroht wurden. In einem wie im anderen Fall beantwortet bereits Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie die Frage nach der Verfolgungsgefahr. Daher stellt sich für den Gerichtshof die Verzichtfrage nur für die Antragsteller, die ihre Furcht vor Verfolgung nicht mit einer wegen ihrer Religion bereits erlittenen Verfolgung begründen können (Rdn. 75). Es geht also einerseits um diejenigen Asylsuchenden, die sich vor ihrer Ausreise religiös indifferent verhalten haben und nach ihrer Ausreise Glaubensaktivitäten – zumeist in Form einer Konversion – entfalten. Andererseits geht es um Asylsuchende, die vor ihrer Ausreise zwar privat ihren Glauben konkret gelebt haben, aber deshalb nicht verfolgt wurden und die nunmehr mit Blick auf ihre im Bundesgebiet entfaltete öffentliche Glaubensbetätigung ihre Rückkehr verweigern. Für die Ahmadis in Pakistan, die um des Überlebens willen auf die öffentliche Glaubensbetätigung verzichtet, aber ihren Glauben privat gelebt haben und deshalb ernsthaften Diskriminierungen ausgesetzt waren, löst sich die Frage der Verfolgungsgefahr nach Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG. Haben sie hingegen ihren Glauben zwar privat ausgeübt, können aber keine ernsthaften Diskriminierungen glaubhaft machen, kommt es auf die Art der religiösen Lebensführung im Bundesgebiet an. Kann ihnen nunmehr mit Hinweis auf ihre frühere Beschränkung auf die private Glaubensbetätigung für die Rückkehr zwecks Vermeidung der Verfolgung ein Verzicht auf die

öffentliche Glaubensbetätigung auch für die Zukunft abverlangt werden?

Der Gerichtshof beantwortet diese Frage klar und eindeutig und hält der deutschen Rechtsprechung entgegen, dass die Beurteilung der Größe der Gefahr – nach deutscher Terminologie die Verfolgungsprognose – allein auf einer konkreten Prüfung der Ereignisse und Umstände anhand der in Art. 4 der Richtlinie aufgestellten Regeln beruhe. Keine dieser Regeln deute darauf hin, dass bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden müsste, ob der Antragsteller die Verfolgungsgefahr »möglicherweise dadurch vermeiden kann, das er auf die betreffende religiöse Betätigung und folglich auf den Schutz, den ihm die Richtlinie mit der Anerkennung als Flüchtling garantieren soll, verzichtet« (Rdn. 78). Sobald feststehe, dass sich der Betroffene nach Rückkehr in sein Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen wird, müsste ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. »Dass er die Gefahr durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte, ist grundsätzlich irrelevant« (Rdn. 79). Die Vorstellung, es sei dem Antragsteller zuzumuten, sich nach Rückkehr einer öffentlichen Glaubenspraxis zu enthalten, ist überdies unvereinbar mit Art. 1 A Nr. 2 GFK.³⁶

Maßgebend ist danach nicht in erster Linie das zukünftige Verhalten des Asylsuchenden, sondern das zukünftige Verhalten der Verfolgungsakteure (Art. 6 RL 2004/83/EG). Ausgangspunkt der Beurteilung sind »alle Akte«, denen »der Antragsteller ausgesetzt war oder ausgesetzt zu werden droht« (Rdn. 68). Dass er früher seinen Glauben nicht öffentlich praktiziert hat, ist unerheblich, wenn er für die Zukunft aufgrund öffentlicher Glaubensbetätigung Verfolgung »ausgesetzt zu werden droht« (Rdn. 68). Ist aufgrund seiner konkreten Lebensführung davon auszugehen, dass für das subjektive Verständnis des Betroffenen die öffentliche Glaubensbetätigung wesentlich ist und droht ihm deshalb Verfolgung, kann er zu deren Abwendung nicht zum Verzicht gezwungen werden (Rdn. 79). Eine menschenrechtliche Sicht der Religionsfreiheit umfasst »willensgesteuerte Handlungen«, mag sich auch ordnungspolitisches Denken gegen diese Einsicht sperren. Beruft sich der Asylsuchende auf seine ihm nach dem Völkerrecht und der Richtlinie umfassend gewährleistete Religionsausübungsfreiheit und haben die zuständigen Instanzen des Mitgliedstaates festgestellt, dass die Verfolgungsakteure im Herkunftsland die Ausübung bestimmter Gewährleistungsfreiheiten der Religionsfreiheit mit Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 RL 2004/83/EG unterdrücken, droht ihm Verfolgung aus Gründen der Religion unabhängig davon, ob er vor seiner Ausreise sämtliche Gewährleistungsfreiheiten der Religionsfreiheit in Anspruch genommen hat oder nicht.³⁷ Die Grundrech-

³² BVerwGE 79, 143 (147) = EZAR 201 Nr. 13 = NVwZ 1988, 838 = InfAuslR 1988, 230.

³³ BVerwG Urteil vom 17.10.1989 - 9 C 25/89 Rn. 12 -juris-.

³⁴ EGMR, HRLJ 1992, 358 ((361) (§ 44)) – B. v. France; s. hierzu ausführlich Marx, Flüchtlingsschutz, a. a. O. (Fn. 4), § 24 Rdn. 6 ff.

³⁵ BVerwGE 138, 270 (289) Rdn. 53 = NVwZ 2011, 755.

³⁶ Hathaway, The Law of Refugee Status, 1991, S. 147.

³⁷ Marx, Flüchtlingsschutz, a. a. O. (Fn. 4), § 21 Rdn. 90 ff.

te stehen nicht unter dem Vorbehalt, dass bei drohender Verfolgung auf ihre Ausübung zu verzichten ist. Eine Verfolgung wird nicht dadurch zu einer Nichtverfolgung, dass dem Antragsteller ein Rechtsverzicht zugemutet wird.³⁸ Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.

6. Fazit

Der Gerichtshof stellt das Flüchtlingsrecht mit seinem Hinweis auf die Grundrechtscharta zu Recht offensiv in den Kontext der Menschenrechte und weist in eindeutigen und klaren Worten bisherige unerschütterliche Gewissheiten der deutschen Rechtsprechung zurück. Gerade religiöse Verfolgungen mit ihrer spezifischen Ausprägung vielfältiger Diskriminierungen haben in Deutschland von jeher die Gemüter erhitzt. Bereits die erste grundlegende Entscheidung des BVerfG zum materiellen Asylrecht betraf religiöse Verfolgungen.³⁹ Bei der Bestimmung des Schutzbereichs der Menschenrechte im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) RL 2004/83/EG, der für den Anknüpfungsvorgang nach Art. 9 Abs. 3 RL 2004/83/EG maßgebend ist, sind Einschränkungen der Menschenrechte unzulässig. Dass der allgemein anerkannte Umfang der geschützten Menschenrechte für die Bestimmung des Verfolgungsbegriffs nicht vollständig herangezogen werden kann, ist in der Besonderheit des Flüchtlingsschutzes, nicht den größtmöglichen Ausübungsgebrauch der Menschenrechte, sondern Schutz vor ernsthaften Rechtsverletzungen zu gewährleisten, begründet. Diesen differenzierenden menschenrechtlichen Ansatz hat die deutsche Rechtsprechung bislang verkannt: Nicht alle Erschwernisse und Belastungen, sondern nur ernsthafte werden als Verfolgung anerkannt. Bei der individuellen Inanspruchnahme menschenrechtlicher Verbürgungen, sei es die aktive politische oder religiöse Betätigung oder die sexuelle Selbstbestimmung, gibt es hingegen keine Abstriche.

Der Beitrag wurde gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung des Verfassers wieder. Das BAMF und die Europäische Kommission zeichnen für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



³⁸ S. hierzu *UNHCR*, Statement on religious persecution and the interpretation of Article 9(1) of the EU Qualification Directive, 30 May 2011, S. 7 ff.

³⁹ BVerfGE 54, 341 = EZAR 200 Nr. 1 = NJW 1980, 2641 = JZ 1980, 804 – *Ahmadiyya I.*



Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN Die Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Enthält Rechtsprechung, Länderinformationen, Beiträge für die Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen sowie Nachrichten. Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Fax 030/467 93 329, redaktion@asyl.net.

www.asyl.net Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählte Rechtsprechung und Länderinformationen, Adressen, Arbeitsmittel und Tipps.

www.ecoi.net Online-Datenbank mit den wichtigsten öffentlich zugänglichen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net erwähnt werden, können bezogen werden bei IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V., Kläemannstraße 16, 26122 Oldenburg, Fax: 0441/9849606, info@ibis-ev.de.



In Kooperation mit



UNHCR